



Anfrage

Vorlage: AF/0028/2020		Datum: 02.03.2020	
Verfasser:	04-Ratsfraktion AfD	Az.:	
Betreff:			
Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Sachstand Burkini-Verbot			
Gremienweg:			
11.03.2020	Sport- und Bäderausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

Anfrage:

Nach vorläufigem Entscheid ist die demokratisch am 14. Dezember 2018 beschlossene Bäderordnung, die den Burkini nicht als übliche Badebekleidung zulässt, vom OVG aufgehoben worden. In dem Leitsatz der Entscheidung vom 12.06.2019 heißt es: „Das Burkiniverbot in einer Badeordnung für gemeindliche Schwimmbäder, das eine Kontrolle ermöglichen soll, ob gesundheitsgefährdende Krankheiten bestehen, verstößt gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot, wenn gleichzeitig das Tragen von Neoprenanzügen erlaubt ist.“ Aus der Antwort (AW/0090/2019, 22.08.2019) auf eine Anfrage der AfD-Fraktion geht hervor, dass die Stadt die Entscheidung akzeptieren und auf eine Anfechtung verzichten wird, da „ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung nicht vorliegt.“

Die Verwaltung hat stattdessen eine neue Badeordnung ohne Burkini-Verbot erstellt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 mehrheitlich beschlossen, die Formulierung des Abschnittes IV. Nr. 5 der Haus- und Badeordnung in den Städtischen Schwimmbädern zum 01.09.2019 wie folgt zu ändern: „Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadt:

- 1) Wie hat sich die durch den Stadtrat beschlossene abermalige Änderung der Badeordnung auf den Badebetrieb ausgewirkt?
- 2) Nach welchen Kriterien entscheidet das Badepersonal nunmehr in strittigen Fällen?
- 3) Ist der Stadt bekannt, wann die Entscheidung in der Hauptsache erfolgt?
- 4) Inwieweit liegt kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung vor, wenn es sich bei Neoprenanzügen um einen zweckmäßigen Ausrüstungsgegenstand handelt, der für Leistungssportler unabdingbar ist, während eine Muslima den Burkini trägt, um den selbst auferlegten Beschränkungen der von ihr gewählten, besonders strengen Auslegung der Religion gerecht zu werden?
- 5) Inwieweit stimmt die Stadt der Aussage zu, dass muslimische Frauen auch ohne das Tragen eines Burkinis ihrem Glauben ungehindert nachgehen können?
- 6) Inwieweit stimmt die Stadt der Aussage zu, dass es sich bei dem Burkini vorrangig um ein religiöses Symbol handelt, das für die Unterdrückung der Frau steht, die Zugehörigkeit zu fundamentalistischen Strömungen des Islam zum Ausdruck bringt und Integration verhindert?

Auswirkungen auf den Klimaschutz: -